



DER TREUHANDVERTRAG

WICHTIGE FRAGEN UND RICHTIGE ANTWORTEN

Wer ist die Dauergrabpflegegesellschaft Sächsischer Friedhofsgärtner mbH?

Die Dauergrabpflegegesellschaft Sächsischer Friedhofsgärtner mbH ist die berufsständische Organisation in Sachsen, mit dem Zweck der treuhänderischen Verwaltung der anvertrauten Gelder für die persönliche Vorsorge und Sicherstellung der im Treuhandvertrag vereinbarten Leistungen. Im gesamten Bundesgebiet bestehen ähnliche Einrichtungen. Sie sind zusammengeschlossen in der Gesellschaft deutscher Friedhofsgärtner mbH, Bonn.

Was ist ein Dauergrabpflegevertrag?

Er ist ein Treuhandvertrag zwischen Auftraggeber (Treugeber), Auftragnehmer und der Dauergrabpflegegesellschaft (Treuhand). Er dient der Absicherung einer langjährigen Grabpflege. Rechte und Pflichten werden dabei vom Treugeber an den Treuhänder übertragen. Diese beinhalten u.a. die Verwaltung der eingezahlten Gelder, die Bezahlung des Auftragnehmers und die Kontrolle der vereinbarten Leistungen.

Welche Leistungen können abgeschlossen/vereinbart werden?

Es können alle Leistungen von der Bestattung bis hin zur Auflösung der Grabstätte abgeschlossen werden. Dazu gehören: die Bestattung, die Trauerfeier, die Grabgestaltung, die Dauergrabpflege, das Grabmal, die Räumung der Grabstätte.

Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

Die Kosten für Bestattungs- und Grabmalvorsorge sowie für die Dauergrabpflege, richten sich nach den gewünschten Lieferungen und Leistungen sowie dem regionalen Preisniveau. Ein Vertragsgärtner vor Ort unterbreitet Ihnen nach Besichtigung der Grabstätte ein Angebot nach Ihren Wünschen. Gezahlt wird einmalig, nach Vertragsunterzeichnung und vor Leistungsbeginn.



Werden die Leistungen überprüft?

Ja, die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen werden regelmäßig von der Treuhandstelle bei einer sachkundigen Kontrolle überprüft.

Wie wird mein Geld angelegt?

Das Treugut wird nach den jeweils gültigen Anlagerichtlinien der Gesellschaft deutscher Friedhofsgärtner mbH, Bonn, über die KD-Bank (Bank für Kirche und Diakonie) angelegt. Die Einhaltung der Richtlinien muss von der Treuhandstelle regelmäßig nachgewiesen werden. Die jährliche Prüfung erfolgt jeweils durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Wie erfolgt der Werterhalt des Treugutes?

Durch die Anlage des Treugutes und die daraus resultierende Verzinsung, die dem Treuhandkonto zugeschrieben wird. Die Verzinsung der Treuhandkonten ist abhängig von den jeweiligen Kapitalmarktzinsen und errechnet sich zum Ende eines jeden Jahres neu.

Warum sind Zinserträge wichtig?

Zinserträge sind notwendig, um Kostensteigerungen für die zukünftig zu erbringenden Leistungen ausgleichen zu können.

Müssen Zinserträge versteuert werden?

Nein, da die Zinsen den Treuhandkonten zugeschrieben werden. Durch Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes werden die Treuhandkonten als Zweckvermögen geführt. Die jährlich gutgeschriebenen Zinserträge sind durch die Zweckvermögensanerkennung bis auf weiteres von der Zinsabschlags-/Kapitalertragssteuer befreit.



Foto: BdfE

Sind die Kosten für einen Vorsorgevertrag steuerlich abzugsfähig?

Ja, nach §10 Abs. 5 Nr. 3 des Erbschaftssteuer und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) sind zum Beispiel die Kosten für die Bestattung, eine angemessenes Grabdenkmal und die Kosten für die übliche Grabpflege abzugsfähig. Ohne Nachweis kann insgesamt ein Vorsorgebetrag von max. 10.300,00 € geltend gemacht werden. Mit Nachweis durch einen Treuhandvertrag ist auch ein höherer Betrag als Nachlassverbindlichkeit steuerlich abzugsfähig.

Wer kann einen Treuhandvertrag kündigen?

Treuhandverträge für die Dauergrabpflege, die Grabmallieferung und -wartung sowie für die Bestattungsvorsorge sind regelmäßig Dauerschuldverhältnisse und nach Abschluss und durch Erben bzw. sonstige Rechtsnachfolger (auch Betreuer) nicht kündbar.

Kann das Sozialamt die Auflösung des Treuhandvertrages verlangen?

Nein, die Kündigung darf durch das Sozialamt nicht verlangt werden. Das Bundessozialgericht hat hierzu ausdrücklich sowohl den Erhalt einer zu Lebzeiten geregelten Grabpflege als auch die grundsätzliche Verschonung einer angemessenen Bestattungsvorsorge (Schonvermögen, §90 Abs. 3 SGB XII, BSG) bestätigt. Damit bieten Treuhandverträge Schutz vor dem Zugriff durch das Sozialamt.

Wäre mein Geld bei einer Insolvenz der Treuhandstelle sicher?

Ja, denn das Treuhandvermögen wird nicht dem Vermögen des Treuhänders zugerechnet. Das Treugut wird strikt getrennt von den Geschäftskonten der Treuhandstellen verwaltet. Für das Treuhandvermögen wird ein separater Jahresabschluss erstellt.

Wie finanziert sich die Treuhandstelle?

Die Treuhandstelle finanziert sich durch die Erhebung einer einmaligen 5%igen Verwaltungsgebühr bei Vertragsabschluss. Sollten die Verwaltungsgebühren nicht ausreichen, ist sie berechtigt, ihren weiteren Aufwand, aber nur auf kostendeckender Basis, aus den erwirtschafteten Erträgen anteilig zu entnehmen.



Muss der Vertragsbetrieb mit der Treuhandstelle jede Leistung einzeln abrechnen?

Nein, nicht alle. Man unterscheidet zwischen Jahreskosten und Sonderkosten. Die jährlich zu erbringenden Leistungen sind in der Kostenaufstellung zum Treuhandvertrag im Detail festgelegt. Somit wiederholt sich der Auszahlungsmodus vom ersten bis zum letzten Jahr des Treuhandvertrages. Für die Jahreskosten ist eine Rechnungsstellung nicht notwendig. Für die im Vertrag vereinbarten Sonderkosten, wie z.B. die Bestattung, das Aufstellen des Grabmals oder die Erneuerung der Grabanlage, deren Termin der Erbringung noch nicht genau feststehen, muss die Leistungserfüllung, über eine separate Rechnung bei der Treuhandstelle abgerechnet werden.

Was geschieht, wenn ein Vertragsbetrieb die vereinbarten Leistungen nicht mehr erbringt oder erbringen kann?

Sollte die Durchführung der vereinbarten Leistungen dem von Ihnen beauftragten Vertragsbetrieb nicht mehr möglich sein oder er die Leistungen trotz wiederholter Aufforderung durch die Treuhandstelle nicht ordnungsgemäß ausführen, dann beauftragt die Treuhandstelle einen anderen kompetenten Vertragsbetrieb, der die fachlichen Voraussetzungen erfüllt und der die vertraglichen Verpflichtungen mit allen Rechten und Pflichten übernimmt.

DARAUF SOLLTEN SIE ACHTEN:

An diesen Zeichen erkennen Sie die Fach- und Vertragsbetriebe der Friedhofsgärtnergenossenschaften und Treuhandstellen, welche Mitglied in der Gesellschaft deutscher Friedhofsgärtner mbH, Bonn, sind.

MIT SICHERHEIT IN GUTEN HÄNDEN



DAUERGRABPFLEGEGESELLSCHAFT SÄCHSISCHER FRIEDHOFSGÄRTNER MBH

in Zusammenarbeit mit dem Landesinnungsverband
des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks Sachsen

Scharfenberger Straße 67
01139 Dresden

Tel.: 0351 - 849 16 19

Fax: 0351 - 849 16 23

info@dauergrabpflege-sachsen.de
www.dauergrabpflege-sachsen.de

